Kostenbeitragssatzung
für die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Mansfeld

---

Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2015 (GVBl. LSA S. 50, 51) und § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 18.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst:

1. alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Mansfeld,

2. in § 3 (Maßstab und Höhe des Kostenbeitrages) auch die Kostenbeiträge für die freien Träger (Volkssolidarität und Schlösschenhort) im Gebiet der Stadt Mansfeld.

§ 2
Kostenbeitragspflicht und Kostenbeitragspflichtiger

(1) Für die Benutzung von Betreuungsplätzen in einer der Kindertageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld werden Kostenbeiträge gestaffelt nach:

Kinderkrippenplatz,
Kindergartenplatz und
Hortplatz

erhoben.

(2) Kostenbeitragspflichtige sind diejenigen Erziehungsberechtigten, die für ihr(e) Kind(er) einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen.

§ 3
Maßstab und Höhe des Kostenbeitrages

(1) Die Kostenbeiträge sollen einen Teil der Kosten für das Betreiben der Kindertageseinrichtungen decken. Die Kostenbeiträge werden für den Geltungsbereich nach § 1, nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung, im Stadtrat festgelegt.

Sie betragen:

0 - 3 Jahre	*Monat*
bis 4 Std.	113,00 €
bis 5 Std.	130,00 €
bis 6 Std.	147,00 €
bis 7 Std.	164,00 €
bis 8 Std.	181,00 €
bis 9 Std.	198,00 €
bis 10 Std.	215,00 €

3 - 6 Jahre	*Monat*
bis 4 Std.	73,00 €
bis 5 Std.	80,00 €
bis 6 Std.	87,00 €
bis 7 Std.	94,00 €
bis 8 Std.	101,00 €
bis 9 Std.	108,00 €
bis 10 Std.	115,00 €

Hort	*Monat*
bis 2 Std.	37,00 €
bis 3 Std.	44,00 €
bis 4 Std.	51,00 €
bis 5 Std.	58,00 €
bis 6 Std.	65,00 €

Gastkind	*Tag*
bis 5 Std.	10,00 €
bis 8 Std.	12,00 €

(2) In den Monaten mit gesetzlich geregelten Schulferien (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Winterferien, Sommerferien, Herbstferien) gelten gesonderte Regelungen.

Bei einem abgeschlossenen Betreuungsvertrag für Hortbetreuung bis 6 Stunden pro Schultag ist die Ferienbetreuung von 9 bis 10 Stunden täglich kostenbeitragspflichtig abgedeckt.

Für Betreuungsverträge mit

bis 5 Stunden sind	7 - 8 Stunden Ferienbetreuung,
bis 4 Stunden sind	6 Stunden Ferienbetreuung,
bis 3 Stunden sind	5 Stunden Fereinbetreuung,
bis 2 Stunden sind	4 Stunden Ferienbetreuung

abgegolten.

(3) Im Rahmen der Geschwisterkindregelung gemäß § 13 Abs. 4 Kinderförderungsgesetz LSA (KiFöG) gilt:

Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 01.01.2014 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt.

§ 4
Kosten bei Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in anderen Kommunen

Für Kinder mit gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Mansfeld, die in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen auf dem Gebiet von anderen Kommunen betreut werden, übernimmt die Stadt Mansfeld 50 v. H. des durch die Fremdkommune in Rechnung gestellten verbleibenden Finanzierungsbedarfs. Die weiteren 50 v. H. des verbleibenden Finanzierungsbedarfs werden gegenüber den Erziehungsberechtigten als Kostenbeitrag erhoben.

§ 5
Entstehung der Kostenbeitragspflicht Beginn und Ende der Kostenbeitragspflicht

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit Abschluss eines Betreuungsvertrages für einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung.

(2) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung, in jedem Fall jedoch zu Beginn des Kalendermonats.

(3) Die Kostenbeitragspflicht endet mit der Abmeldung des Kindes aus der Kindertageseinrichtung, in jedem Fall jedoch zum Ende des Kalendermonats.

§ 6
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Kostenbeitrag wird durch Bescheid jährlich festgesetzt. Bei Änderung der Voraussetzung wird ein neuer Bescheid erstellt.

(2) Die Kostenbeiträge werden in monatlichen Beträgen erhoben. Sie sind jeweils am 15. eines Monates fällig.

(3) Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, die Ermäßigung oder den Erlass des Kostenbeitrages beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis) für ihr(e) Kind(er) zu beantragen.

(4) Der Kostenbeitrag ist auch bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung (z. B. Ferien, Feiertage) weiter zu entrichten.

(5) Muss ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung der Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat hinaus fernbleiben, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

(6) Der Kostenbeitrag ist durch den Kostenbeitragspflichtigen auf das Konto der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld zu zahlen. Die Zahlung kann per Einzugsermächtigung, Überweisung oder Bareinzahlung bei der Kasse der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld erfolgen.

(7) Kommt ein Kostenbeitragspflichtiger mit den Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung mehr als zwei Monate in Verzug, wird der Betreuungsplatz in der Kindertageseinrichtung seitens der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld gekündigt.

§ 7
Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8
Billigkeitsmaßnahme

(1) Ansprüche aus dem Benutzungsverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Kostenbeitragspflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(2) Stundung, Erlass und Niederschlagung regeln sich nach der Hauptsatzung der Stadt Mansfeld vom 08.12.2014 in der derzeit geltenden Fassung.

§ 9
In-Kraft-Treten

(1) Die Kostenbeitragssatzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Mansfeld tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Mansfeld vom 29.08.2016 außer Kraft.

Mansfeld, den 19.06.2018

Andreas Koch
Bürgermeister

Stadt Mansfeld
- Siegel -
1

ausgefertigt am: 10.07.2018
durch

Andreas Koch
Bürgermeister

Stadt Mansfeld
- Siegel -
1